

NEUE STADT FELDBACH

STADTGEMEINDE FELDBACH
8330 Feldbach, Rathausplatz 1, Telefon: 03152/2202-0
stadtgemeinde@feldbach.gv.at, www.feldbach.gv.at



GZ: 131-9/128-2025/Fra

Betreff: Höber Manuel und Alexandra, Leitersdorf im Raabtal 229/4, 8330 Feldbach;
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Luftwasserwärmepumpe samt Nebengebäude,
überdachte Terrasse, Doppelcarport, PV-Anlage am Hauptdach, Geländeveränderungen
und Stützmauern
auf dem Grundstück Nr. 457/7 der KG 62131 Leitersdorf
in 8330 Feldbach, Leitersdorf im Raabtal 300
Bauakt-Nr. 20250441 –
Bauverhandlung

Feldbach, am 10.11.2025

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herr Höber Manuel und Frau Höber Alexandra, Leitersdorf im Raabtal 229/4, 8330 Feldbach, haben mit der Eingabe vom 21.10.2025 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Luftwasserwärmepumpe samt Nebengebäude, überdachte Terrasse, Doppelcarport, PV-Anlage am Hauptdach, die Herstellung von Geländeveränderungen mit teilweiser Begrenzung durch Stützmauern im Norden und Osten auf dem Grundstück Nr. 457/7 der KG 62131 Leitersdorf in 8330 Feldbach, Leitersdorf im Raabtal 300, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Donnerstag, dem 27.11.2025, um 08:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (auf dem Grundstück Nr. 457/7, zukünftige Adresse: Leitersdorf im Raabtal 300, 8330 Feldbach) anberaumt.

Verhandlungsleiter:
Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:
Arch. Dipl.-Ing. Heimo Math, Franz-Josef-Straße 12a, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

(i.V. Sabine Franke)

ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG
Sachbearbeiter: Sabine Franke
Telefon: 03152/2202-218
Email: franke@feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

LAGEPLAN

M 1:500

U

GstNr. 371/13

30m zu Grundgrenze

GstNr. 37114

GstNr. 463

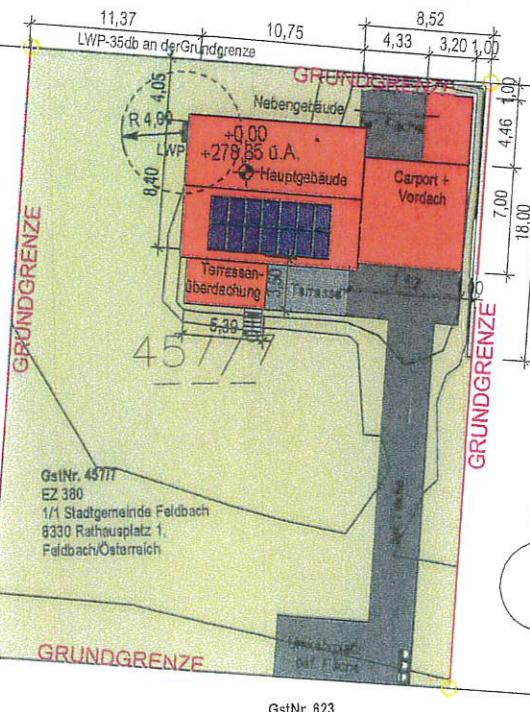
463

451/2

30m zu Grundgrenze

GstNr. 451/3

GstN 451/2



WA
,2-0,4

457 / 6

GstNr. 457/6

~~30m zu Grundgrenze~~